

**Statut
ZEM CES¹**

vom 23. Juni 2016

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält ein Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM CES²).

Art. 2 Zweck³

¹Das Schweizerische Zentrum für die Mittelschule (ZEM CES) bildet das Kompetenzzentrum der EDK für Fragestellungen und für die Qualitätsentwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung.

²Es unterstützt die zuständigen Behörden bei Fragen zur Förderung und Entwicklung des Gymnasiums und der Fachmittelschulen sowie zum Übergang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen sowie zu den Fachhochschulen.

³Es unterstützt die Kantone und den Bund bei der Umsetzung übergeordneter bildungs-politischer Zielsetzungen und leistet einen Beitrag zum Bildungsmonitoring.

1 Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

2 Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

3 Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

⁴Es führt für Dritte im Auftrag von Kantonen und Schulen der Sekundarstufe II externe Schulevaluationen und Befragungen durch.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 Aufgaben⁴

¹Dem ZEM CES obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Lieferung von Daten auf verschiedenen Ebenen des Systems zum Monitoring der Sekundarstufe II,
- b. Herstellung und Analyse von Datengrundlagen zu den Weiterbildungsbedürfnissen der Lehrpersonen und der Personen mit besonderen Funktionen an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II,
- c. Unterstützung bzw. Führung von Projekten im Bereich Entwicklung der Mittelschulen,
- d. Förderung von Know-how-, Forschungs- und Wissenstransfer in aktuellen Entwicklungen auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung,
- e. Sicherstellen des Austauschs zwischen den Akteuren der Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II, sowie
- f. Bereitstellung von Dienstleistungen zuhanden Dritter im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung (Evaluationen und Befragungen).

²Es stellt die Qualität seiner Arbeit sicher und sorgt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung.

³Das ZEM CES erbringt seine Leistungen in den Landessprachen, bzw. der Sprache der jeweiligen Sprachregion.

4 Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

Art. 3^{bis} Dienstleistungen⁵

Das ZEM CES kann gegen entsprechende Abgeltung Aufträge von Dritten übernehmen.

Art. 4 Zusammenarbeit⁶

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZEM CES zusammen mit

- a. den kantonalen Erziehungsdepartementen, Gremien der EDK-Regionen, pädagogischen Arbeitsstellen und den Fachkonferenzen der EDK, namentlich der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) sowie dem Informations- und Dokumentationszentrum IDES,
- b. den Fachagenturen der EDK, sowie dem Informations- und Dokumentationszentrum IDES,
- c. der Konferenzen der Schulleiterinnen- und Schulleiter der Gymnasien und der Fachmittelschulen (oder der Sekundarstufe II Allgemeinbildung),
- d. den Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung) insbesondere, soweit sie Lehrerinnen und Lehrer aus- und weiterbilden sowie anderen Weiterbildungsanbietern,
- e. Instanzen ausländischer Institutionen im Bereich Sekundarstufe II Allgemeinbildung.

III. Organisation

Art. 5 Unterstellung

¹Das ZEM CES untersteht der EDK.

²Der Plenarversammlung der EDK obliegen

- a. der Erlass des Statuts,

⁵ Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

⁶ Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

- b. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets sowie
- c. die Festlegung der Kantonsbeiträge.

³Dem Vorstand der EDK obliegen insbesondere

- a. die Wahl der Direktorin/des Direktors,
- b. die Erteilung und Überprüfung des Leistungsauftrages sowie
- c. die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Beirates.

⁴Die schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK)⁷

- a. unterstützt die Direktorin/den Direktor des Schweizerischen Zentrums für die Mittelschule (ZEM CES) in Strategie- und/oder Budgetfragen und genehmigt diese gegebenenfalls zuhanden der EDK,
- b. nimmt Stellung zum Tätigkeitsprogramm und zum Jahresbericht des ZEM CES,
- c. kann dem ZEM CES Aufträge erteilen,
- d. kann dem Generalsekretariat Vorschläge zur Änderung des Leistungsauftrags unterbreiten.

⁵Dem Generalsekretariat der EDK obliegt das organisatorische und administrative Controlling.

Art. 6 Organe

Die Organe des ZEM CES sind:

- a. die Direktion,
- b. der Beirat und
- c. die Kontrollstelle.

⁷ Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

A. Direktion

Art. 7 Zusammensetzung

Die Direktion des ZEM CES besteht aus der Direktorin/dem Direktor und der Vizedirektorin/dem Vizedirektor.

Art. 8 Aufgaben

Die Direktion des ZEM CES ist im Rahmen des Leistungsauftrages und des Budgets zuständig für die gesamte operative Führung des ZEM CES inklusive Anstellung des Personals, Schaffung und Aufhebung von Arbeitsgruppen sowie Erteilung von Expertenaufträgen.

Art. 9 Direktorin/Direktor

¹Die Direktorin/der Direktor ist gegenüber dem Vorstand der EDK abschliessend verantwortlich für die Führung des ZEM CES im Rahmen dieses Statuts sowie der Reglemente der EDK und vertritt das ZEM CES nach aussen.

²*aufgehoben*⁸

B. Beirat

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl

¹Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, wovon

- zwei Vertreterinnen/Vertreter kantonaler Erziehungsdepartemente,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes (allgemeine Bildung und Berufsbildung),
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen,

⁸ Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

- drei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrer- aus- und -weiterbildung sowie
- zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem übrigen beruflichen Weiterbildungsbereich.

²Jede der vier EDK-Regionen ist mindestens mit einem Mitglied vertreten; mindestens ein Drittel der Mitglieder stammen aus der französisch- und/oder italienischsprachigen Schweiz.

³Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen und Organisationen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind, können zuhänden des Vorstandes der EDK Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter von EDK und Bund unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Aufgaben⁹

¹Der Beirat berät die Direktion des ZEM CES über die Erfüllung des Leistungsauftrages insbesondere in strategischer Hinsicht.

²Er kann alle vier Jahre eine Evaluation über die Erfüllung eines Leistungsbereichs des ZEM CES veranlassen bzw. durchführen.

Art. 12 Konstituierung und Arbeitsweise

¹Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Statuts konstituiert sich der Beirat selbst.

²Er tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Die Präsidentin/der Präsident oder mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁹ Änderung vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

⁴Das Sekretariat des Beirates wird vom Generalsekretariat der EDK in Zusammenarbeit mit der Direktion des ZEM CES geführt.

C. Kontrollstelle

Art. 13 Kontrollstelle

Die Rechnung des ZEM CES wird durch die gleiche Kontrollstelle revidiert wie die Rechnung der EDK.

IV. Finanzielles

Art. 14 Finanzierung

¹Die Kosten des ZEM CES werden durch die EDK mittels Pauschalbeiträgen (Kantonsbeiträge) getragen, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge, andere Beiträge und Gebühren gedeckt sind.

²Für die Veranstaltungen des ZEM CES werden in der Regel Teilnahmegebühren erhoben.

³Vermittlungs- und andere Dienstleistungen des ZEM CES werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Art. 15 Finanzhaushalt

¹Für den Finanzhaushalt des ZEM CES gelten die Richtlinien der EDK über die Führung des Finanzhaushaltes.

²Das Personal des ZEM CES ist der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung angeschlossen. Die Bedingungen der Anstellung und der Beförderung entsprechen den Richtlinien der EDK.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des ZEM CES fällt das Vermögen an die EDK.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Statut ersetzt das Statut der Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ) vom 3. November 2000. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2016

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Christoph Eymann

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl